

Deregulierungsgesetz 2006

(s ecolex 2006, 466) Vom **Plenum** am 21. 6. 2006 beschlossen.

**Energie-
Versorgungssicherheitsgesetz
2006**

(s ecolex 2006, 467) Vom **Plenum** am 23. 5. 2006 beschlossen.

**Genossenschaftsrechts-
änderungsgesetz 2006**

(s ecolex 2006, 467 und *Dellinger*, in diesem Heft, 570) Vom **Plenum** am 24. 5. 2006 beschlossen.

Publizitätsrichtlinie-Gesetz

(s ecolex 2006, 467) Vom **Plenum** am 24. 5. 2006 beschlossen.

KMU-Förderungsgesetz 2006

(s ecolex 2006, 467) Vom **Plenum** am 23. 5. 2006 beschlossen.

Wirtschaftskammergesetz

(s ecolex 2006, 467) Vom **Plenum** am 23. 5. 2006 beschlossen.

Internet-Adresse:

<http://www.parlament.gv.at/>

Inhalt: Insbesondere die Volltexte der Initiativanträge, Regierungsvorlagen und Ausschussberichte sowie eine Fülle von Informationen zu parlamentarischen Gremien und Verfahren.

Dr. *Ingrid Moser* ist Juristin in der Parlamentsdirektion in Wien.

Memo: Gerichtszuständigkeit in Verbrauchersachen

RITA WITTMANN

ZIVIL- UND
UNTERNEHMENS-
RECHT
GELEITET VON
G. WILHELM

A. NATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT

⊗ Zum Schutz des Verbrauchers normiert § 14 KSchG Prorogationsverbote, durch die die Regelung der JN hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit einseitig zwingend wird.¹⁾

Verbraucher wird geklagt

⊗ Eine Zuständigkeitsverschiebung, wie sie durch eine Vereinbarung nach § 104 JN oder mittelbar durch Vereinbarung eines Erfüllungsortes oder Zahlungsortes nach §§ 88, 89 bzw § 93 Abs 2 JN möglich wäre, ist nach § 14 Abs 1 KSchG nur zulässig, wenn der Verbraucher dort seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort hat. § 14 Abs 1 KSchG normiert keinen besonderen gesetzlichen Gerichtsstand, sondern Prorogationsverbote, die gewisse explizit genannte Bestimmungen der JN erfassen. ZB ist die Vereinbarung eines Erfüllungsortes zur Begründung des Gerichtsstandes nach § 88 Abs 1 JN nur zulässig, sofern der Verbraucher zu diesem Sprengel eine entsprechende Nahebeziehung aufweist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein Verbraucher überhaupt nur an seinem Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort geklagt werden dürfte. Vielmehr stehen dem Kläger alle Gerichtsstände der JN zur Verfügung, sofern sie nicht durch § 14 Abs 1 KSchG ausdrücklich eingeschränkt werden.²⁾

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Bestimmung ist, dass der Verbraucher zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gerichtsstandsvereinbarung iSd § 104 JN und dgl seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder im Inland beschäftigt ist. Das Prorogationsverbot betrifft nicht bereits entstandene Rechtsstreitigkeiten.

Mag. *Rita Wittmann* ist Assistentin in Ausbildung am Institut für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien.

1) *Simotta* in *Fasching*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen² I (2002) Vor §§ 83 a und 83 b JN Rz 24 f.

2) *Krejci* in *Rummel*, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch³ II (2002) § 14 KSchG Rz 6.

Verbraucher klagt

⊕ § 14 Abs 3 KSchG sichert alle gesetzlichen Gerichtsstände ab. Der Verbraucher kann daher den Unternehmer an dessen **allgemeinen Gerichtsstand** ebenso klagen wie an den **Wahlgerichtsständen** – zB nach § 87 Abs 2 JN am Ort der Zweigniederlassung oder nach § 88 JN am vereinbarten Erfüllungsort.

Heilung

⊕ Die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts kann von Amts wegen oder über Einrede des Beklagten wahrgenommen werden. Ist der Beklagte durch einen **Rechtsanwalt oder Notar vertreten**, heilt die Unzuständigkeit nach § 104 Abs 3 JN, wenn er zur Sache **vorbringt oder mündlich verhandelt**; sonst tritt Heilung nur ein, wenn er zuvor durch den Richter über die **Möglichkeit der Einrede und deren Wirkungen** belehrt sowie dies protokolliert wurde.

B. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT

⊕ Nach § 27 a Abs 1 JN ist mit der örtlichen zugleich auch die internationale Zuständigkeit gegeben. Gem § 14 Abs 2 KSchG erfasst das Prorogationsverbot daher **grundsätzlich** auch diese. Hat der Beklagte seinen (Wohn-)Sitz in einem MS oder in einem Vertragsstaat des LGVÜ, ist die internationale Zuständigkeit jedoch gem § 14 Abs 4 KSchG nach den Art 15 bis 17 EuGVVO bzw Art 13 ff LGVÜ zu beurteilen.³⁾ Verbrauchersachen sind nach Art 15 EuGVVO Streitigkeiten aus Abzahlungsgeschäften und aus drittfinanzierten Kaufverträgen bzg beweglicher Sachen sowie aus anderen Verträgen, wenn der Unternehmer im Wohnsitzstaat des Verbrauchers eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf diesen Staat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Der zuletzt genannte Auffangtatbestand wurde durch die EuGVVO neu gefasst und sein Anwendungsbereich erheblich ausgeweitet, insb um den elektronischen Handel einzubeziehen.⁴⁾ Beförderungsverträge – nicht jedoch Pauschalreisen – sind von den Art 15 ff EuGVVO ausgenommen.

Verbraucher wird geklagt

⊕ Klagen gegen den Verbraucher sind gem Art 16 Abs 2 EuGVVO lediglich im Wohnsitzstaat des Verbrauchers möglich. Maßgeblich ist der Wohnsitz des Verbrauchers im Zeitpunkt der Klageerhebung. Da die Bestimmung lediglich die internationale Zuständigkeit regelt, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem nationalen Prozessrecht, in Österreich nach § 14 Abs 1 KSchG.

Verbraucher klagt

⊕ Nach Art 16 Abs 1 iVm Art 15 Abs 2 EuGVVO kann der Verbraucher wahlweise vor den Gerichten des MS klagen, in dem der Unternehmer seinen Wohnsitz, eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung (sofern sich der Rechtsstreit auf deren Betrieb bezieht) hat, sowie vor dem Gericht des Ortes, an dem er selbst seinen Wohnsitz hat; im Unterschied zum EuGVÜ/LGVÜ regelt der letztgenannte Fall nicht nur die internationale, sondern auch die örtliche Zuständigkeit. Wickelt zB ein Verbraucher mit Wohnsitz in Österreich Geschäfte über die österreichische Zweigniederlassung eines Unternehmers mit Sitz in einem anderen MS ab, kann er den Unternehmer nicht nur in dem MS klagen, in dem dieser seinen Sitz hat, sondern wahlweise auch in Österreich.

Gerichtsstandsvereinbarung

⊕ Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist nach Art 17 EuGVVO nur wirksam, wenn sie nach Entstehen der Streitigkeit getroffen wird, wenn sie dem Verbraucher zusätzliche Wahlgerichtsstände einräumt oder wenn die internationale Zuständigkeit des Staates vereinbart wird, in dem beide Parteien zur Zeit des Vertragsschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, eine solche Vereinbarung widerspräche dem Recht dieses Staates.

Heilung

⊕ Die internationale Unzuständigkeit heilt nach Art 24 EuGVVO durch rügelose Einlassung des Beklagten in das Verfahren. Gegenüber § 104 Abs 3 JN ist dafür ein Vorbringen zur Sache nicht erforderlich; ebenso wenig ist eine richterliche Manuduktionspflicht vorgesehen. Tritt keine Heilung ein, liegt ein Anerkennungs- und Vollstreckungshindernis vor (Art 35 Abs 1 EuGVVO).

3) Die EuGVVO ersetzt seit 1. 3. 2002 im Verhältnis aller MS (außer Dänemark) das EuGVÜ.

4) Zur Kritik an der Weite des Begriffs des Ausrichtens s *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht⁸ (2005) Art 15 EuGVVO Rz 23 ff.